PSYCHKHG RLP 1.1.2021

LANDESGESETZ ÜBER HILFEN BEI PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN (PSYCHKHG) VOM 15. OKTOBER 2020

Dr. John Klein

NOVELLIERUNG DES DERZEITIGEN LANDESGESETZES FÜR PSYCHISCH KRANKE PERSONEN (PSYCHKG), WARUM??????

- Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Zulässigkeit von Fixierungen
- Entwicklungen im Bereich der Psychiatrie
- Schutz der Interessen der professionell Pflegenden in Rheinland-Pfalz,
- Interessen der psychisch erkrankten
- Förderung der personellen Mindestausstattung der Koordinierungsstellen im Bereich der Gemeindepsychiatrie.

EIN FALL AUCH IN RLP… EINER VON VIELEN

- Am 23. März 2011 entschied das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines 59-Jährigen, der im Rahmen des Maßregelvollzugs in Rheinland-Pfalz in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung des Pfalzklinikums Klingenmünster einsaß, und sich gegen eine Zwangsbehandlung wehrte (Az. 2 BvR 882/09). Aufgrund einer paranoiden Psychose hatte er versucht, seine Frau und seine Tochter zu töten. Er lehnte eine Behandlung mit Psychopharmaka wegen der Nebenwirkungen ab. Die Ärzte der Klinik wollte ihm das Medikament notfalls zwangsweise spritzen. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Kläger recht. Das Gesundheitsministerium in Rheinland-Pfalz kündigte daraufhin eine Überarbeitung des Gesetzes an

- Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Menschen soweit wie möglich zu vermeiden. Außerdem werden mit dem Gesetz die Selbstbestimmung und die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Personen gestärkt.
- Interaktion und Kooperation im Vordergrund: Das bedeutet, dass alle Belange psychisch erkrankter Menschen gleichberechtigt zwischen Betroffenen, Angehörigen und professionell Tätigen auszuhandeln sind.
- Stärkung der Zusammenarbeit in den kommunalen Gemeindepsychiatrischen Verbünden – weniger Langzeitaufenthalt für die chronischen Fälle durch mehr Angebote und Prävention/Linderung….

AUFBAU

- Eingangsformel
- Ebene öffnen§ 1 - § 2 Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen
- Ebene öffnen§ 3 - § 7 Teil 2 - Hilfen
- Ebene öffnen§ 8 - § 10 Teil 3 - Schutzmaßnahmen
- Ebene öffnen§ 11 - § 30 Teil 4 - Unterbringung
- Ebene öffnen§ 31 - § 33 Teil 5 - Information und Datenschutz
- Ebene öffnen§ 34 - § 35 Teil 6 - Kosten
- Ebene öffnen§ 36 - § 38 Teil 7 - Schlussbestimmungen

§ 1
ANWENDUNGSBEREICH

(1) Dieses Gesetz regelt

1.
Hilfen für psychisch erkrankte Personen,

2.
die Anordnung und Durchführung von **Schutzmaßnahmen** durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, soweit gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, **dass psychisch erkrankte Personen ihre Gesundheit, ihr Leben oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter** oder bedeutende Rechtsgüter Dritter zu gefährden drohen,

3.
die Unterbringung und Behandlung psychisch erkrankter Personen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung in ihrer **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt sind** und ihre Gesundheit, ihr Leben oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter oder bedeutende Rechtsgüter Dritter gegenwärtig erheblich gefährden.

(2) Psychisch erkrankte Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen eine **psychische Krankheit, Störung oder Behinderung vorliegt. Hierzu zählt auch eine mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit von Suchtstoffen**.

§ 2
GRUNDSÄTZE

- (1) Bei allen Hilfen und Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes sind die **Würde und die persönliche Integrität der psychisch erkrankten Person zu achten und zu schützen**. Ihr Wille und ihre Freiheit, Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen, sind zu respektieren und zu fördern. Die Ausgestaltung der Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz soll sich an den **Wünschen und an der individuellen Lebenssituation der psychisch erkrankten Person ausrichten.**
- (2) Einschränkungen der Rechte einer psychisch erkrankten Person unterliegen dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit.**

§ 3
ALLGEMEINES

- (1) Hilfen für psychisch erkrankte Personen haben **das Ziel, die Erkrankung zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern** sowie der gesellschaftlichen Ausgrenzung der psychisch erkrankten Person entgegenzuwirken und ihre selbstständige Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. **Ziel der Hilfen ist es außerdem, die persönliche Freiheit einschränkende Maßnahmen durch vorsorgende und begleitende Maßnahmen zu vermeiden und zu verkürzen.**

- (2) Für eine bedarfsgerechte Versorgung und Unterstützung der psychisch erkrankten Personen **sollen Unterstützungs- und Hilfsangebote in den Bereichen Prävention, Behandlung, Wohnen, Teilhabeförderung und Pflegegemeinde- und wohnortnah vorgehalten werden.**

- (3) Erforderliche Hilfen sollen entsprechend dem **individuellen Behandlungs-, Teilhabe-, und Pflegebedarf mit der psychisch erkrankten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung abgestimmt und vereinbart werden**. Sie sollen koordiniert und nach Möglichkeit im unmittelbaren Lebensumfeld der psychisch erkrankten Person erbracht werden.

- (4) Die Hilfen sollen ferner Personen, die mit psychisch erkrankten Personen **als Angehörige** oder in sonstiger Weise in Beziehung stehen, entlasten und unterstützen. Sie sollen auch ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung von Schwierigkeiten erhalten und fördern. **Ein besonderes Augenmerk ist auf die Situation von Kindern psychisch erkrankter Eltern zu richten.**

- (5) **Hilfen nach Teil 2 (§§ 3 bis 7) dieses Gesetzes werden nur geleistet, wenn sie freiwillig angenommen werden**. Dies schließt aufsuchende Angebote nicht aus. Bei Personen, die zu einer Willensäußerung nicht in der Lage sind, ist die Einwilligung durch die vertretungsberechtigte Person maßgeblich.

DIE SOZIALPSYCHIATRISCHE DIENSTE

- Eingerichtet in den jeweiligen Gesundheitsämter. Der sozialpsychiatrische Dienst ist ein Fachdienst für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Er besteht aus einem multidisziplinaren Team von Ärzten/ Ärztinnen und Sozialarbeitern/ Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen…
- Fokussiert sich auf Angebote der Hilfe und Unterstützung, damit psychisch Kranke Personen eine Behandlung erfahren – ärztlich, psychotherapeutisch und psychosozial.
  - **Zielgruppen:** Menschen mit einer psychischen Erkrankung wie Psychosen, Neurosen, Depressionen, Essstörungen, Ängsten, Persönlichkeitsstörungen und Suizidalität
  - Menschen mit Suchtproblemen
  - Menschen in akuten Konfliktsituationen oder Lebenskrisen
  - Angehörige und Personen im sozialen Umfeld der betroffenen Person

DIE SOZIALPSYCHIATRISCHE DIENSTE §5 PSYCHKHG

Aufgaben:

1.
Vermittlung und Koordination von Hilfen nach Absatz 1, wenn eine psychisch erkrankte Person oder eine ihr nahestehende Person diese Hilfen in Anspruch nehmen will oder wenn einem dieser Dienste bekannt wird, dass eine Person einer dieser Hilfen bedarf,

2.
psychisch erkrankte Personen oder ihnen nahestehende Personen aufzusuchen, sie zu beraten und psychosozial zu unterstützen,

3.
die Mitarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund nach § 4 Abs. 2,

4.
Durchführung von Schutzmaßnahmen nach Teil 3 (§§ 8 - 10),

5.
Maßnahmen im Rahmen von Unterbringungen nach Teil 4 (§§ 11 - 30),

6.
Vorbereitung und Durchführung von nachgehenden Hilfen gemäß § 30.

§ 8
BERATUNG UND ÄRZTLICHE ODER PSYCHOTHERAPEUTISCHE UNTERSUCHUNG

- (1) Wenn…… soll der Sozialpsychiatrische Dienst einen Hausbesuch durchführen oder die betroffene Person auffordern, beim Sozialpsychiatrischen Dienst zu einer Beratung oder ärztlichen oder psychotherapeutischen Untersuchung zu erscheinen. Ist die betroffene Person minderjährig, hat die Aufforderung an die vertretungsberechtigte Person zu ergehen; ist die betroffene Person noch minderjährig, aber mindestens 14 Jahre alt, hat die Aufforderung zusätzlich an diese zu ergehen.
- (2) Ist ein Hausbesuch mit Einwilligung oder eine ärztliche oder psychotherapeutische Untersuchung nicht durchführbar, ist die Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 **zu wiederholen**. Folgt die betroffene Person der Aufforderung weiterhin nicht, ist der Sozialpsychiatrische Dienst berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person **auch ohne deren Einwilligung zu betreten**, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Der Sozialpsychiatrische Dienst kann sich dabei der Vollzugshilfe der Polizei gemäß dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) bedienen.
- (3) Der Sozialpsychiatrische Dienst kann die betroffene Person auch ohne deren Einwilligung oder ohne Einwilligung der vertretungsberechtigten Person ärztlich oder psychotherapeutisch untersuchen, soweit dies erforderlich ist, um eine psychische Erkrankung festzustellen und **soweit die in Absatz 1 Satz 1** genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht für medizinische Eingriffe sowie für Untersuchungen, die mit einem wesentlichen gesundheitlichen Risiko verbunden sind. Die Befugnisse nach Satz 1 können im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. § 28 gilt entsprechend.

§ 28
UNMITTELBARER ZWANG

- (1) Das ärztliche, therapeutische, pflegerische und sonstige mit der Aufsicht betraute Personal der Einrichtung darf im Rahmen der Unterbringung **unmittelbaren Zwang anwenden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung bei einer erheblichen Gefährdung aufrechtzuerhalten oder um die untergebrachte Person, die sich selbst zu schädigen droht, zu schützen.**
- (2) Unmittelbarer Zwang im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch **körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel.**
- (3) Die Anwendung **unmittelbaren Zwangs ist anzukündigen**. Die Ankündigung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, **um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden.**
- (4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die betroffene Person und die Allgemeinheit **voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.** Die Anwendung unmittelbaren Zwangs hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar **außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.**
- (5) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs einschließlich der Gründe hierfür sind zu **dokumentieren.**

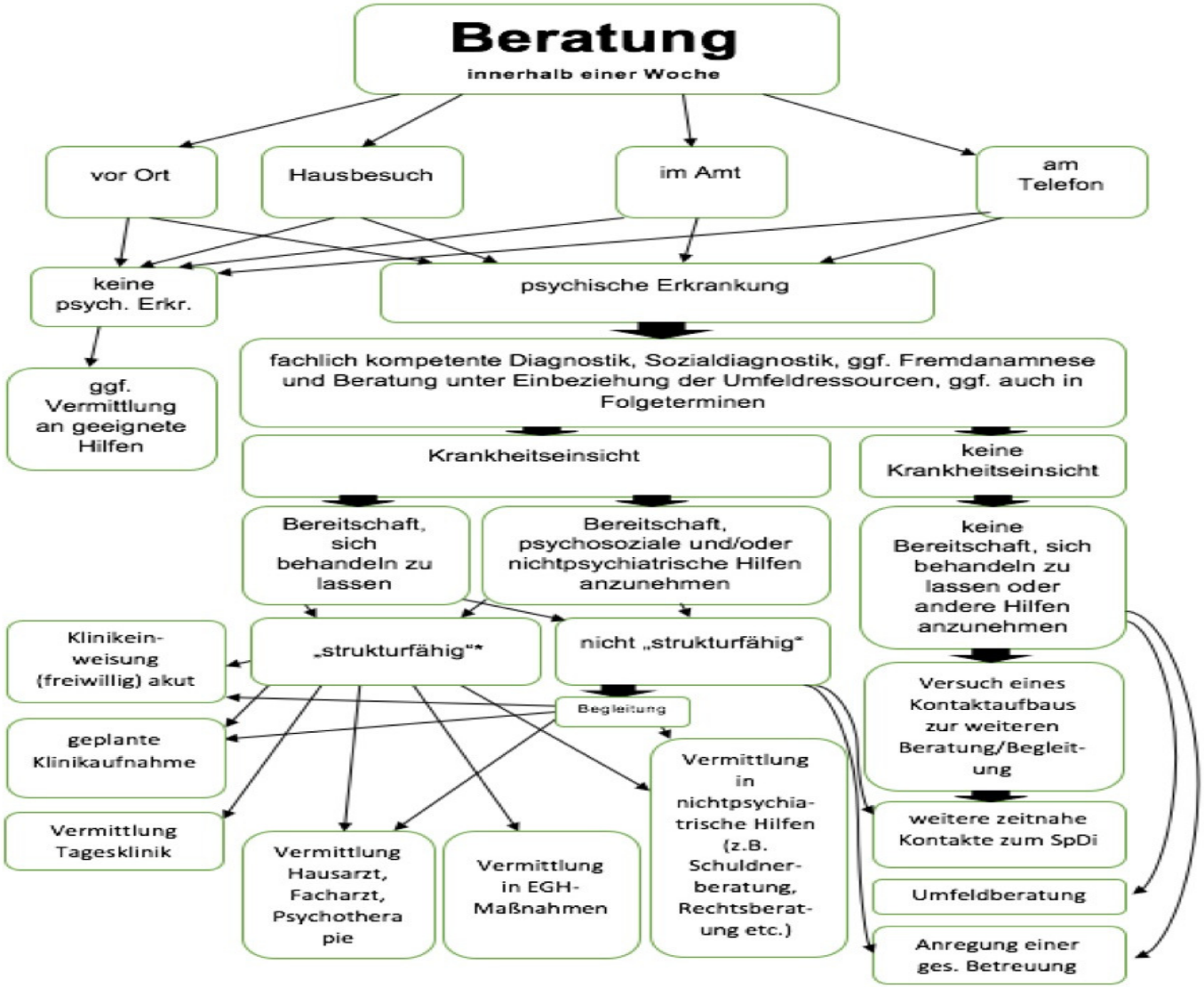
Beratung
innerhalb einer Woche
vor Ort
Hausbesuch
im Amt
am Telefon
keine psych. Erkr.
psychische Erkrankung
ggf. Vermittlung an geeignete Hilfen
fachlich kompetente Diagnostik, Sozialdiagnostik, ggf. Fremdanamnese und Beratung unter Einbeziehung der Umfeldressourcen, ggf. auch in Folgeterminen
Krankheitseinsicht
keine Krankheitseinsicht
Bereitschaft, sich behandeln zu lassen
Bereitschaft, psychosoziale und/oder nichtpsychiatrische Hilfen anzunehmen
keine Bereitschaft, sich behandeln zu lassen oder andere Hilfen anzunehmen
Klinikein-weisung (freiwillig) akut
„strukturfähig"*
nicht „strukturfähig"
Begleitung
geplante Klinikaufnahme
Vermittlung Tagesklinik
Vermittlung Hausarzt, Facharzt, Psychothera pie
Vermittlung in EGH-Maßnahmen
Vermittlung in nichtpsychia-trische Hilfen (z.B. Schuldner-beratung, Rechtsberat-ung etc.)
Versuch eines Kontaktaufbaus zur weiteren Beratung/Begleit-ung
weitere zeitnahe Kontakte zum SpDi
Umfeldberatung
Anregung einer ges. Betreuung
„strukturfähig": der/die Betroffene ist in der Lage, Absprachen und Termine einzuhalten

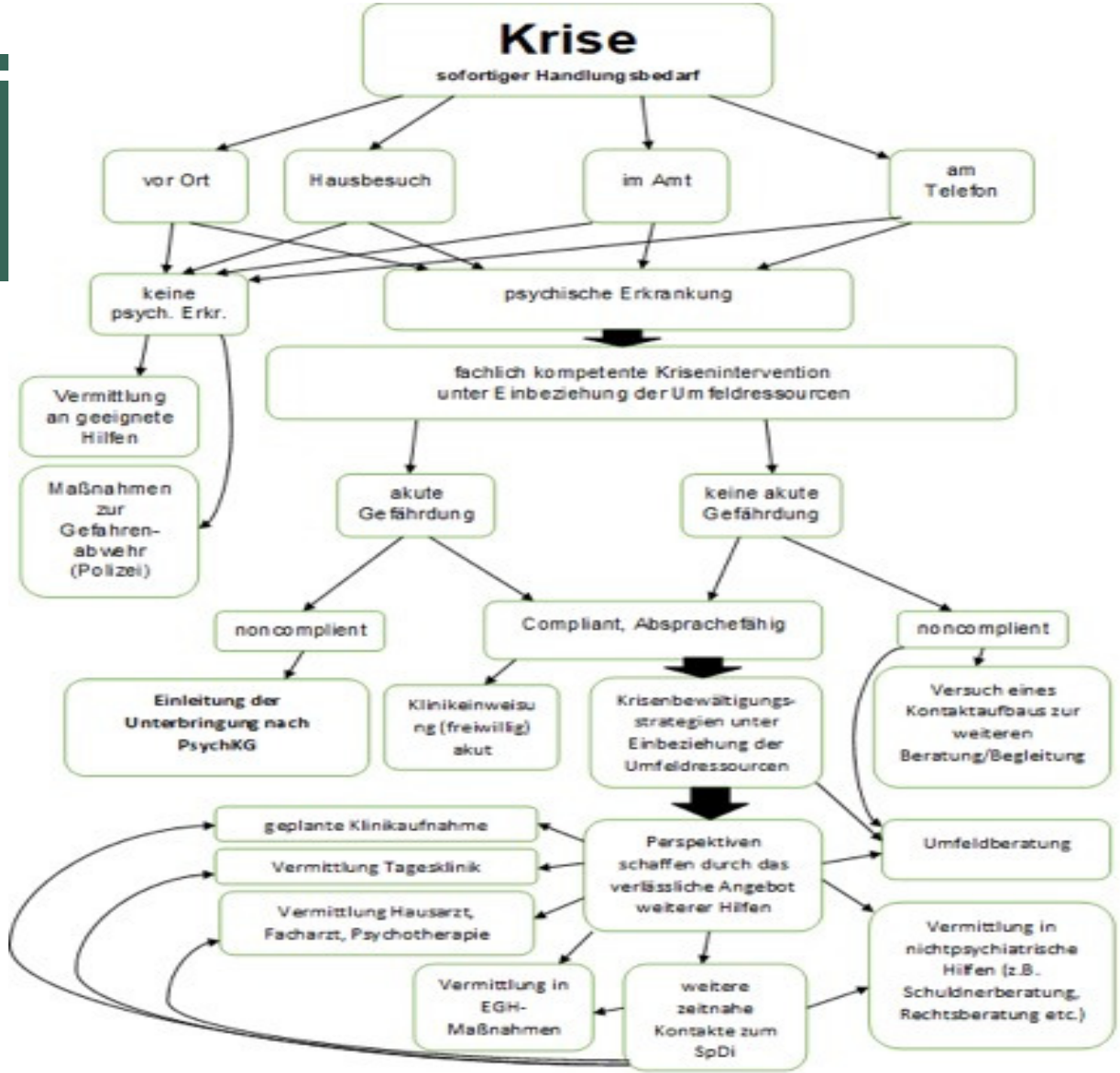
Krise
sofortiger Handlungsbedarf
vor Ort
Hausbesuch
im Amt
am Telefon
keine psych. Erkr.
psychische Erkrankung
Vermittlung an geeignete Hilfen
Maßnahmen zur Gefahren-abwehr (Polizei)
fachlich kompetente Krisenintervention unter Einbeziehung der Umfeldressourcen
akute Gefährdung
keine akute Gefährdung
noncomplient
Compliant, Absprachefähig
noncomplient
Einleitung der Unterbringung nach PsychKG
Klinikeinweisung (freiwillig) akut
Krisenbewältigungs-strategien unter Einbeziehung der Umfeldressourcen
Versuch eines Kontaktaufbaus zur weiteren Beratung/Begleitung
geplante Klinikaufnahme
Vermittlung Tagesklinik
Vermittlung Hausarzt, Facharzt, Psychotherapie
Perspektiven schaffen durch das verlässliche Angebot weiterer Hilfen
Umfeldberatung
Vermittlung in nichtpsychiatrische Hilfen (z.B. Schuldnerberatung, Rechtsberatung etc.)
Vermittlung in EGH-Maßnahmen
weitere zeitnahe Kontakte zum SpDi

§ 11
VORAUSSETZUNGEN DER UNTERBRINGUNG

- eine psychisch erkrankte Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in eine Einrichtung nach § 14 Abs. 1 eingewiesen wird oder in der Einrichtung verbleiben soll.
- nur solange sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist.
- **Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.**
- **Ausnahme:**
- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unterbringung finden keine Anwendung, wenn eine Person aufgrund des **Aufenthaltsbestimmungsrechts der Person**, der die gesetzliche Vertretung obliegt, **untergebracht** und die in Absatz 2 Satz 1 **genannte Gefahr damit abgewendet wird.**
- (4) Eine Unterbringung nach diesem Gesetz darf nicht vollzogen werden, wenn die betroffene Person sich aufgrund richterlicher Anordnung **in Haft oder in sonstigem öffentlich-rechtlichen Gewahrsam befindet.**

- **ABER: §13** Alle Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und hinsichtlich ihrer **Notwendigkeit ständig überprüft werden.**

§ 12
ZWECK DER UNTERBRINGUNG

- § 11 Abs. 2 genannten Gefahren. Zugleich besteht ein Anspruch auf Behandlung, die der Wiederherstellung der Selbstbestimmung, der Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Vorbereitung einer ambulanten Weiterbehandlung dient.

- **Also Gefahrenabwehr + Behandlung + Stabilisierung/Wiederherstellung der Selbstbestimmung….**

§ 16
ZUSTÄNDIGKEIT

- **Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung + Polizei/Ordnungsbehörden**

- Die Befugnisse der Polizei, Personen gemäß den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Gewahrsam zu nehmen, **bleiben unberührt**. Die Polizei hat die zuständige Behörde unverzüglich über die von ihr getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, soweit diese Personen betreffen, bei denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen.

§ 17
VERFAHREN

- 1 Schriftlicher Antrag der Behörde an das Gericht.
- 2 Ärztliches Gutachten nicht älter als 3 Tage.
- 3. Darlegung des Sachverhaltes und ärztliches Zeugnis (kann nachgereicht werden) bei Gefahr im Verzug
- 4. Niederschriften des Verfahrens an die betroffende Person oder Dritte - dem Antrag sollen Namen und Anschriften der in § 315 FamFG genannten Beteiligten, bei Minderjährigen auch der in § 167 Abs. 4 FamFG (JungendAmt) genannten weiteren Personen beigefügt werden.
- 5. Vorführung + Untersuchung + Maßnahmen an der betroffende Person dürfen durchgeführt werden, sofern die Unterbringung es erfordert. **ABER keine ärztliche Eingriffe!!!!**
- 6. Umittelbarer Zwang darf angewendet werden.
- 7. **Gericht** muss informiert werden wenn Aufhebung+Aussetzung der Unterbringung oder Widerruf vorliegt. Wer informiert? **Zuständige Behörde+Leitung der Einrichtung!**

PROBLEMATIK

- Das Angebot der Hilfen für zirka 90% der Fälle, schnell und sofort!!!
- Krisenintervention und Zwangseinweisung…..